

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT]

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT2]

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT3]
auch im Namen von [ANONYMISIERT] und Simon [ANONYMISIERT]

und

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT4] vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Emilie Rosa Hamburger

Geschäftsnummern: 004670/EZ, 205949/EZ, 210767/EZ, 212850/EZ¹

Zugesprochener Betrag: 156.000,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT1] geb. [ANONYMISIERT1] („Ansprecherin [ANONYMISIERT1]“), [ANONYMISIERT2] geb. [ANONYMISIERT2] („Ansprecherin [ANONYMISIERT2]“), [ANONYMISIERT3] geb. [ANONYMISIERT3] („Ansprecherin [ANONYMISIERT3]“) und [ANONYMISIERT4] geb. [ANONYMISIERT4] („Ansprecherin [ANONYMISIERT4]“) (zusammen die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Emilie Rosa Hamburger (die „Kontoinhaberin“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Haben jedoch die Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen der Ansprecher, aller Verwandten der Ansprecher und der Bank mit Ausnahme des Namens der Kontoinhaberin anonymisiert.

¹ Ansprecherin [ANONYMISIERT2] reichte einen weiteren Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] ein. Dieser ist unter der Geschäftsnummer 500196 erfasst. Das CRT wird diesen Anspruch separat behandeln.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecher reichten Anspruchsanmeldung ein, in denen sie die Kontoinhaberin, Emilie Rosa Hamburger, als ihre Verwandte identifizierten. Ansprecherin [ANONYMISIERT1] identifizierte die Kontoinhaberin als ihre Urgrossmutter mütterlicherseits. Ansprecherin [ANONYMISIERT2], Ansprecherin [ANONYMISIERT3] und Ansprecherin [ANONYMISIERT4] identifizierten die Kontoinhaberin als ihre Grossmutter mütterlicherseits. Die Ansprecherinnen gaben an, dass Emilie Rosa Hamburger am 24. August 1869 in Loeben, Deutschland geboren wurde. Am 12. Juli 1891 heiratete sie [ANONYMISIERT] in Posen, Deutschland (heute Polen). Die Ansprecher gaben des weiteren an, dass Emilie und [ANONYMISIERT] Hamburger in Posen lebten, wo [ANONYMISIERT] ein erfolgreicher Rechtsanwalt war. Sie sagten auch, dass das Ehepaar drei Töchter hatte: [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], welche die Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT3] war; [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], welche die Mutter der Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 4] und [ANONYMISIERT2] war; und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], welche die Grossmutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT1] war. Gemäss der Ansprecherinnen zog die Familie vor dem Ersten Weltkrieg nach Berlin, Deutschland, wo [ANONYMISIERT] am 11. Februar 1914 starb. Die Ansprecherinnen gaben auch die Adressen ihrer Verwandten in Berlin an, und erklärten, dass Emilie Rosa Hamburger in Berlin wohnte, bis sie am 4. Oktober 1942 von den Nationalsozialisten nach Theresienstadt deportiert wurde, wo sie im Juni 1944 starb.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichten die Ansprecher die Geburtsurkunde der Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT1], [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], ein. Daraus geht hervor, dass sie in Berlin geboren wurde. Des Weiteren wurden die Geburtsurkunden der Ansprecherinnen [ANONYMISIERT3] und [ANONYMISIERT4] eingereicht, Fotos von Familienmitgliedern einschliesslich eines Fotos von Emilie Rosa Hamburger, und von Emilie Rosa Hamburger handgeschriebene und unterzeichnete Briefe.

Ansprecherin [ANONYMISIERT1] gab an, dass sie am 4. Oktober 1947 in Tel Aviv, Israel, geboren wurde, wo sie heute lebt. Sie vertritt ihren Bruder, [ANONYMISIERT], der am 16. Oktober 1943 in Tel Aviv geboren wurde, wo er heute lebt. Ansprecherin [ANONYMISIERT2] gab an, dass sie am 6. Juli 1926 in Berlin geboren wurde, sie lebt heute in England. Ansprecherin [ANONYMISIERT3] gab an, dass sie am 26. Juli 1921 in Berlin geboren wurde, sie lebt heute in Australien. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], die von Ansprecherin [ANONYMISIERT3] vertreten werden, wurden beide am 4. August 1957 in Australien geboren, wo sie heute leben. Ansprecherin [ANONYMISIERT4] gab an, dass sie am 29. Oktober 1921 in Berlin geboren wurde, sie lebt heute in Israel.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Laut diesen Unterlagen, war Emilie Rosa Hamburger aus Berlin, Deutschland, die Kontoinhaberin. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot mit der Nummer 7176 besass. Eine unerwähnte Person öffnete das Depot am 21. Dezember 1927 und

schloss es am 2. September 1937 wieder. Es gibt in den Bankunterlagen keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben den Gegenwert selbst erhalten haben.

Auswertungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die Ansprüche der vier Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprecher haben die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Name und Wohnort der Kontoinhaberin stimmen mit den veröffentlichten Daten über die Kontoinhaberin überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen keine genaueren Informationen über die Kontoinhaberin als den Namen und den Wohnort enthalten. Zur Unterstützung ihrer Klage reichten die Ansprecher Dokumente ein. Unter anderem die Geburtsurkunde der Mutter der Ansprecherin [ANONYMISIERT1], [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die belegt, dass sie in Berlin geboren wurde; die Geburtsurkunden der Ansprecherinnen [ANONYMISIERT3] und [ANONYMISIERT4]; Fotos der Familienmitglieder, einschliesslich einem Foto mit Emilie Rosa Hamburger; und von Emilie Rosa Hamburger handgeschriebene und unterzeichnete Briefe. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Emilie Rosa Hamburger enthält und belegt, dass sie am 24. August 1869 geboren wurde und 1944 in Theresienstadt starb. Dies stimmt mit den von den Ansprechern eingereichten Informationen über die Kontoinhaberin überein. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher gaben an, dass die Kontoinhaberin Jüdin war und dass sie von den Nationalsozialisten nach Theresienstadt deportiert wurde, wo sie 1944 starb. Wie oben erwähnt, ist eine Person namens Emilie Rosa Hamburger in der Opfer-Datenbank des CRT aufgelistet.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und der Kontoinhaberin

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt sind. Sie reichten Dokumente ein, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Grossmutter der Ansprecherin [ANONYMISIERT2], der Ansprecherin [ANONYMISIERT3] und der Ansprecherin [ANONYMISIERT3] und die Urgrossmutter der Ansprecherin [ANONYMISIERT1] ist.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kontoinhaberin Deutschland bis zu ihrem Tod im Konzentrationslager nicht verliess, ist es unplausibel, dass sie den Inhalt des Depots selbst abhob. In Anwendung der Annahmen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecher besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Grossmutter bzw. Urgrossmutter handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln, wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons (ICEP-Untersuchungen) durchgeführt wurden, betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13.000,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156.000,00 Schweizer Franken.

Aufteilung des Betrags

Laut Artikel 23 der Verfahrensregeln, wenn der Ehepartner des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen gemäss der Vertretung an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Somit stehen der Ansprecherin [ANONYMISIERT3], der Tochter der Tochter der Kontoinhaberin, [ANONYMISIERT], ein Sechstel des Betrages zu. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], die von Ansprecherin [ANONYMISIERT3] vertreten werden und die Enkel von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (und die Neffen der Ansprecherin [ANONYMISIERT3]) stehen je ein Zwölftel des zugesprochenen Betrags zu. Ansprecherin [ANONYMISIERT4] und ihre Schwester, Ansprecherin [ANONYMISIERT4], sind beide Töchter von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], der Tochter der Kontoinhaberin. Aus diesem Grund stehen ihnen jeweils ein Sechstel der Auszahlungssumme zu. Ansprecherin

[ANONYMISIERT1] und ihr Bruder [ANONYMISIERT], den Ansprecherin [ANONYMISIERT1] in diesem Verfahren vertritt, sind beide Enkel von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], der Tochter der Kontoinhaberin. Somit stehen auch ihnen jeweils ein Sechstel der Auszahlungssumme zu.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 15 Mai 2003